


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: Zentrale Dienste u. Finanzen	Datum
	Aktenzeichen: 10 Ko.	16.07.2020
Sitzungsvorlage Nr. 90 / 2020		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Wahlausschuß	am 30.07.2020	TOP 5
öffentliche Sitzung		
Betreff: Entscheidung über die Darstellung der Vornamen auf den Stimmzetteln		
Finanzielle Auswirkungen:		
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
Beschlussvorschlag:		
Der Wahlausschuß beschließt eine der dargestellten Alternativen zur Angabe der/des Vornamens auf den Stimmzetteln.		
_____		_____
Bürgermeister/in	Wahlleiter	Zust. Bearbeiter/in

Nach den Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO), wonach die Angabe aller Vornamen in den Wahlvorschlägen verpflichtend ist, ergibt sich regelmäßig die Frage, ob sämtliche Vornamen auch auf dem Stimmzettel angegeben werden müssen. Ebenso ergibt sich die Frage, wie bei "abgekürzten" Vornamen (z. B. Willi statt Wilhelm) zu verfahren ist.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Während der Wahlvorschlag entsprechend den Vorschriften alle Vornamen eines Wahlbewerbers enthalten muss, enthält das Kommunalwahlrecht keine Vorgaben dazu, wie viele bzw. welcher von ggf. mehreren Vornamen auf dem Stimmzettel eingetragen werden müssen. Diese Entscheidung liegt mithin beim jeweiligen Wahlausschuss vor Ort im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungskompetenz.

Zu orientieren hat sich der Wahlausschuss zum einen daran, dass nach Sinn und Zweck der Angaben auf dem Stimmzettel eine eindeutige Identifizierung des Wahlbewerbers gegeben sein muss.

Zugleich soll/kann auch das Selbstverständnis des jeweiligen Wahlbewerbers berücksichtigt werden. Unter der Voraussetzung, dass die eindeutige Identifizierung des Wahlbewerbers auch dann noch gegeben ist, kann (auf Antrag/Bitten des Wahlbewerbers) seitens des Wahlausschusses zugelassen werden, dass nur *einer* seiner Vornamen oder ein „abgekürzter“ Vorname auf dem Stimmzettel verwandt wird.

Es werden folgende Alternativen zur Diskussion und Entscheidung gestellt:

- A. Analog zum Wahlvorschlagsverfahren werden alle Vornamen auf den Stimmzetteln übernommen.
- B. Auf den Stimmzetteln wird lediglich der gebräuchliche Rufname nach Maßgabe des Melderegisters angegeben.

Zur Kommunalwahl 2014 hat sich der Wahlausschuß seinerzeit einstimmig für die Alternative B entschieden.